

so wie alle bloß formale Umgestaltungen im Organismus der Gesetzgebung und Verwaltung den davon gehegten Erwartungen schwerlich entsprechen, sondern weit eher die Verwicklungen und Schwankungen in den noch unbekanntem Größen und auf den noch unerprobten Wegen vermehren dürften; auch wohl bisweilen beunruhigt von dem Gedanken, es könnte doch bei allen unseren angestrengtesten Bestrebungen, das Beste zu suchen, weil eben dadurch das ersuchte Endziel in zu weite Ferne hinausgerückt werde, inmittelst aber die Last eher sich mehre als mindere, das Vertrauen zu uns, als erwählten Vertretern des Volkes, allmählig wieder erkalten, die Unzufriedenheit von Neuem sich erheben, und dann die Eintracht, mit ihr das Glück des constitutionellen Lebens, wie anderwärts schon geschah, so auch bei uns, untergraben werden; — angeregt von allen diesen Betrachtungen und Bekümmernissen, erschien es mir als höchste Pflicht, die Thätigkeit meines Wirkens zunächst und hauptsächlich jenem vorher angeedeuteten Ziele zuzuwenden. Ich hoffte und wünschte, durch gegenseitiges vertrauensvolles Einverständnis vor allen Dingen die Hauptfragen erledigt zu sehen, welche den 4. September 1831 hervorruften. Denn unläugbar uns, den erwähnten Volksvertretern, liegt nunmehr diese schwierige Lösung ob, allerdings in Vereinigung mit einer stets gerechten, milden und das Gute fördernden Regierung, die dennoch allein das Problem nicht zu lösen vermochte.

Unter diesen Bestrebungen mußte ich bei den Berathungen über die einzelnen Gegenstände oft als ein solcher erscheinen, welcher, dem Alten anhängend und Privilegien oder Bevorzugungen vertheidigend, die Grundideen des constitutionellen Lebens und die rationelle Gleichheit vor dem Gesetze noch nicht richtig gewürdigt und begriffen habe. War ich auch durch das Wohlwollen der Kammer in selbiger vor herbem oder gar bitterem Tadel geschützt, außer selbiger, vor dem Richterfühle der Deffentlichkeit, den ich ehre, mußte ich selbigen über mich ergehen lassen. Denn so mußte ich, anderer minder wesentlicher Punkte zu geschweigen, gleich nach meinem Eintritte in die Kammer, meine Stimme gegen eine schon jetzt auszusprechende Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände erheben, weil mir die Pflicht oblag, die volle Selbstständigkeit der Kirche, Schule und Universität und ihren bisherigen Rechtszustand zu vertheidigen, wozu der gesonderte Gerichtsstand ihrer berufenen und verordneten Lehrer unläugbar mit gehört, weshalb selbiger so lange aufrecht zu erhalten, bis ein neuer Organismus dieser tief ins Leben eingreifenden Anstalten, versehen mit den nöthigen Garantien, für die Zukunft festgestellt ist. Ueberdem verspricht diese Ausgleichung nur dann einen erheblichen Vortheil, wenn sie als eine gemeinsame, das Ganze umfassende Maßregel zur Ausführung kommt und zugleich andere weit wesentlichere Jurisdictionen-Verschiedenheiten und Conflictte zu beseitigen vermag. Ohne dieses ist jene Aufhebung nur die Einführung einer neuen Ungleichheit, welche das Gefühl vieler würdigen Männer verletzt, den nicht Privilegirten aber keinen Vortheil bringt. Denn die Verschiedenheit der Gerichtsstände war lediglich ein formales Ergebniß der Verschiedenheit der Stände und ihrer ver-

schiedenartigen Stellung im Leben, welche noch fernerhin bleibt. Die Gleichheit Aller vor dem Gesetze tastete sie nicht an, da in allen privilegirten und nicht privilegirten Gerichtshöfen gleiches Recht nach gleichem Gesetze gesprochen wurde, da aber, wo richterliches Ermessen Platz findet, selbiges in den höher gestellten Gerichtshöfen der Privilegirten gewiß mit höchster Unparteilichkeit ertheilt wurde, im Zweifel eher wider die Privilegirten, als zu Gunsten derselben.

Ich mußte ferner ankämpfen gegen die Einführung eines neuen Systems, Recruten für die Armee auszuheben, so lange die Verhältnisse eines sächsischen stehenden Heeres in Friedenszeiten einen besondern Soldatenstand mit einer ihm eigenthümlichen Disciplin und Lebensweise erheischen. Wenn diese nach der Verschiedenheit der Culturstufen und Gewerbsverhältnisse die Berufsthätigkeit einer sehr zahlreichen Classe in ihrer wesentlichen Richtung nicht erschüttert, vielmehr meistens für ihre weitere Ausbildung wohlthätig wirkt, so mahnte mich meine Stellung, die Vertheidigung der mühsam für Wissenschaft, Kunst und höhere Gewerbe Herangezogenen zu führen, welche durch den Waffendienst in ihrer weiteren Ausbildung und Wirksamkeit gehemmt werden, und überhaupt für die in ihrem Haus- und Nahrungsstande Unentbehrlichen das Wort zu ergreifen. Die Stellvertretung durch eine nach gleicher Höhe bestimmte Geldsumme, welche der Reichere leichter entbehrt, der minder Wohlhabende erschwingt, der Arme nicht herbeschaffen kann, schien mir der wahren politischen Gleichheit fast weniger noch zu entsprechen, als das unserer bisherigen Gesetzgebung untergelegte Princip, die Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit.

Am meisten aber haben die in der letzten Zeit gepflogenen, noch nicht beendigten Berathungen mir zur Anschaulichkeit gebracht, wie sehr schwierig es sein werde, ein fast unauflosbar scheinendes Problem mit Glück zur Lösung zu bringen, zur wahrhaften und endlichen, meine ich, nicht bloß zur scheinbaren und verzögerlichen. Denn wir haben die Beseitigung der wichtigsten Hauptfrage auf ein System gestellt, welches bei aller ihm beiwohnenden wissenschaftlichen Schärfe, womit es die verschiedenartigen Factors zusammensucht, dennoch auf der einen Seite noch immer vielen Besorgnissen Raum giebt, ob auf dem eingeschlagenen Wege die richtigsten Potenzen für ein neues, unsern Verhältnissen richtig entsprechendes Grundsteuersystem gefunden werden können, und dessen Ausführung auf der andern Seite großen Aufwand an Zeit und Geld veranlaßt und das Endziel in ziemlich weite Ferne stellt. Das Jahr 1834 naht heran, mit ihm die neue, bisher ungewohnte, gewiß sehr viele hart treffende Weise in Erhebung der indirecten Steuern, mit ihr die Erhöhung der Preise vieler Artikel. Die directen Steuern sollen mit den indirecten in ein für Alle möglichst richtiges Verhältniß gesetzt werden, das verheißt die Verfassungsurkunde. Wie aber ist das auszuführen, ohne zugleich über die Grundsteuer sich zu vereinbaren und dadurch den unentbehrlichen Einfluß in das neue System zu bringen? Hier nun sollen die bisher von der ordentlichen Grundsteuer befreiten zugezogen, jedoch gleichmäßig dafür entschädigt werden. Wie können jemals diese Bestimmungen befriedigende Erledigung anders finden, als durch ein auf Recht